



Der Fall des Deutsch-Iraners Jamshid Sharmahd: Rechtliche Schritte gegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Iran

Warum dieser Fall?

Das Regime im Iran begeht seit Jahrzehnten Menschenrechtsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Iranische Regierungs- und Justizangehörige sind für diese systematische Gewalttaten verantwortlich – zuletzt vor allem im Zuge der Niederschlagung der feministischen Revolution.

Die unrechtmäßige Inhaftierung, die Folter in der Haft, das unfaire Verfahren und die drohende Hinrichtung von Jamshid Sharmahd stehen exemplarisch für die Verbrechen des iranischen Regimes, auch gegen Doppelstaatler*innen. Der Fall kann und soll weitere Ermittlungen anstoßen.

Gegen wen richtet sich die Strafanzeige im Fall Jamshid Sharmahd?

Im Fokus der Strafanzeige stehen acht hochrangige Mitglieder der Justiz und des Geheimdienstes in Iran. Unter ihnen Abdolghassem Salavati (Vorsitzender Richter der Abteilung 15 des Teheraner Revolutionsgericht), Mahmoud Alavi (Minister für Nachrichtenwesen der Islamischen Republik Iran im Zeitpunkt der Entführung Sharmahds), Gholamhossein Mohseni-Ejei (Oberhaupt der Justiz), MORTAZAVI MOGHADAM (Moqaddam), Ahmad Mortazavi Moghadam (Präsident des Obersten Gerichtshofs der Islamischen Republik Iran) und Mohammad Jafar Montazeri (Generalstaatsanwalt der Islamischen Republik Iran).

Was ist Ziel der Strafanzeige beim Generalbundesanwalt?

Der im Iran zum Tode verurteilte Jamshid Sharmahd ist deutscher Staatsbürger, deswegen ist die deutsche Justiz verpflichtet, in diesem Fall zu ermitteln. Mit der Strafanzeige unterstützt das ECCHR den Kampf von Gazelle Sharmahd gegen die unrechtmäßige Inhaftierung, die Folter in der Haft, das unfaire Verfahren und die drohende Hinrichtung ihres Vaters Jamshid Sharmahd.

Gazelle Sharmahd – die Tochter von Jamshid Sharmahd – und das ECCHR erwarten zudem, dass die Bundesanwaltschaft, ein sogenanntes Strukturverfahren zu Iran eröffnet. Das sogenannte Weltrechtsprinzip in §1 VStGB ermöglicht es der Bundesanwaltschaft, bei Verbrechen gegen die Menschlichkeit systematische – über



EUROPEAN CENTER FOR CONSTITUTIONAL AND HUMAN RIGHTS

den Einzelfall hinaus – Ermittlungsverfahren gegen staatliche Unrechts- und Repressionsstrukturen einzuleiten.

Aus der Erfahrung mit mehreren Strafanzeigen zu Staatsfolter in Syrien geht das ECCHR davon aus, dass die Staatsanwält*innen in der Bundesanwaltschaft sich bereits mit der Situation im Iran beschäftigen. Im Fall einer Strafverfolgung in einem Drittstaat ist eine Strafanzeige oft der erste Schritt auf dem Weg zu Ermittlungen. Eine Anzeige soll den Generalbundesanwalt auf eine bestimmte Situation oder Tat aufmerksam machen, die aus der Sicht der Anzeigersteller*innen einen Straftatbestand erfüllt, sprich ein Verbrechen sein könnte.

Ein Strukturverfahren kann auch dazu dienen, Beweise nicht nur im Fall Sharmahd, sondern auch zu Verbrechen im Zusammenhang mit der Niederschlagung der feministischen Revolution zu sammeln und für mögliche künftige Strafverfahren zu sichern.

Was ist das Weltrechtsprinzip?

Schwere Verbrechen berühren die internationale Gemeinschaft als Ganzes und dürfen nicht unbestraft bleiben. Deshalb ist es Aufgabe auch der nationalen Gerichtsbarkeiten in Drittstaaten wie Deutschland, die schweren Verbrechen in Syrien zu ermitteln und zur Anklage zu bringen.

In Deutschland ermöglicht das Völkerstrafgesetzbuch (VStGB), das 2002 in Kraft trat, eine Strafverfolgung der Verbrechen in Syrien. Mit dem VStGB wurde das nationale deutsche Strafrecht an die Regelungen des [Völkerstrafrechts](#), insbesondere an das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs, angepasst.

Das im VStGB verankerte Weltrechtsprinzip schafft die Voraussetzung der Verfolgung von Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen durch die deutsche Strafjustiz. Laut VStGB darf der GBA auch dann ermitteln, wenn diese Verbrechen im Ausland begangen wurden. Das heißt es besteht Strafbarkeit nach deutschem Recht unabhängig davon, wo, von wem und gegen wen sie begangen werden.

Welche Rolle spielt das ECCHR in dem Fall?

Die Jurist*innen des ECCHR unterstützen Gazelle Sharmahd mit ihrer jahrelangen Expertise und Erfahrung im internationalen sowie im deutschen Strafrecht. Mitarbeiter*innen des ECCHR-Programmbereichs „Völkerstraftaten und rechtliche Verantwortung“ haben die Strafanzeige erarbeitet. Patrick Kroker, Senior Legal



EUROPEAN CENTER FOR CONSTITUTIONAL AND HUMAN RIGHTS

Advisor, und Wolfgang Kaleck, Generalsekretär des ECCHR, sind zudem von Gazelle Sharmahd als Rechtsanwälte mandatiert.

Warum nicht ein Fall mit Bezug zu den aktuellen Protesten?

Es deutet viel darauf hin, dass es sich bei der Repressionswelle gegen die Frauen-Protestbewegung um Verbrechen gegen die Menschlichkeit handelt. Die Verantwortlichen gehören vor Gericht. Darauf weist die Strafanzeige im Namen von Gazelle Sharmahd ausdrücklich hin.

Die Tötung einzelner Demonstrantinnen ebenso wie die massenhafte ungerechtfertigte Inhaftierung sowie Folter und sexualisierte Gewalt gegen Frauen und Mädchen in der Haft muss ermittelt werden. Das ist nicht nur Aufgabe der internationalen Strafjustiz. Auch nationale Behörden wie die Bundesanwaltschaft können ermitteln und einen Beitrag zur Strafverfolgung leisten. Die Strafanzeige im Fall Sharmahd ist daher auch als Initialzündung zu verstehen.

Wie kam es zur Zusammenarbeit des ECCHR mit Gazelle Sharmahd?

Als internationale Menschenrechtsorganisation nutzt das ECCHR juristische Mittel und Wege für eine Welt frei von Folter, Ausbeutung und abgeschotteten Grenzen. Ein Schwerpunkt ist die Arbeit zu Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen weltweit. Das Ziel: Die unmittelbaren Täter*innen ebenso wie die Drahtzieher*innen juristisch zur Verantwortung zu ziehen. Ein Beispiel ist die Arbeit zu Staatsfolter in Syrien, über die unter anderem etliche internationale Medien berichteten. So wurde auch Gazelle Sharmahd im Verbund mit anderen NGOs auf das ECCHR aufmerksam.

Wie hoch ist das Risiko, dass die Strafanzeige Jamshid Sharmahd schadet?

Nach den Erfahrungen des ECCHR und vieler anderer nationaler und internationaler Menschenrechtsorganisationen sowie vieler iranischer Aktivist*innen dient die Veröffentlichung von Menschenrechtsverletzungen den Betroffenen. Das gilt auch für rechtliche Schritte wie Strafanzeigen, Beschwerden, etc.

Im Fall von Jamshid Sharmad vertraut das ECCHR der Einschätzung von Gazelle Sharmahd und ihren (Rechts-)Berater*innen, die sich seit Jahren für die Freilassung Sharmahds engagieren. Die Strafanzeige in Deutschland ist mit ihnen eng abgestimmt.

Wie beurteilen sie das bisherige Verhalten Deutschlands im Fall Sharmahd?

Gazelle Sharmahd und das ECCHR verbinden mit der Strafanzeige bei der Bundesanwaltschaft in Karlsruhe die Hoffnung, dass sich diese der juristischen Bewertung als schwere Straftaten und Verbrechen gegen die Menschlichkeit anschließt. Es obliegt den weiteren Institutionen der Bundesrepublik Deutschland, aus dieser juristischen Wertung die notwendigen politischen Folgerungen zu ziehen.



EUROPEAN CENTER FOR CONSTITUTIONAL AND HUMAN RIGHTS

Welche Expertise hat das ECCHR zu Iran?

Als internationale Menschenrechtsorganisation beschäftigt sich das ECCHR seit Jahren mit den Menschenrechtsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit weltweit und folglich auch im Iran.

Rechtliche Interventionen initiiert oder unterstützt das ECCHR in der Regel zu solchen Ländern, Situationen oder Verbrechen, in denen Möglichkeiten für erfolgversprechende Verfahren gegeben sind. Darüber hinaus ist die Organisation mit Sitz in Berlin auf die enge Zusammenarbeit mit Betroffenen, Jurist*innen, Organisationen und Aktivist*innen aus den jeweiligen Ländern und Regionen angewiesen.

Wird es weitere rechtliche Schritte zum Iran geben?

Je nach Entwicklung im Fall Jamshid Sharmahd kann die rechtliche Arbeit zu Iran fortgesetzt werden. Hierzu ließen sich auch rechtliche Mittel und Wege auf internationaler Ebene nutzen. Das ECCHR könnte beispielsweise im Rahmen der beginnenden unabhängigen internationalen Untersuchungsmission der Vereinten Nationen (UN) tätig werden.

Im November 2022 beschloss der UN-Menschenrechtsrat in der Resolution S35/1 zur Verschlechterung der Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran, insbesondere in Bezug auf Frauen und Kinder, bis Ende März 2024 eine unabhängige internationale Untersuchungsmission zur Islamischen Republik Iran einzurichten.

Darüber hinaus analysiert das ECCHR im engen Austausch mit anderen NGOs weitere Möglichkeiten, erfolgversprechende rechtliche Schritte in Drittstaaten zu initiieren.